



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, RS II 3,  
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Bundesamt für Strahlenschutz  
Willy-Brandt-Straße 5  
38226 Salzgitter

RSII3@bmu.bund.de  
www.bmu.de

nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt und Klimaschutz  
Archivstraße 2  
30169 Hannover

**Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß  
§ 7 Strahlenschutzverordnung**

Umsetzung wichtiger Maßnahmen zur Immissions- und Emissionsüberwachung an der Schachtanlage Asse II

1. Entwurf der Genehmigung vom 6. Mai 2010, Az 43 – 40326/8/4
2. Stellungnahme des BfS zum Genehmigungsentwurf vom 27.05.2010,  
Az 9A/13231000/D/AC 0015 B 1301472
3. Schreiben des NMU an das BMU vom 09.06.2010, Az 43 – 40326/8/4
4. Trilaterales Gespräch am 15. Juni 2010
5. Fachgespräch am 24. Juni 2010
6. Schreiben des BfS an NMU vom 25. Juni 2010, Az.: SW 1.7-9A  
13231000/DA/AC/0029/B1317985
7. Bundesaufsichtliche Stellungnahme vom 01. Juli 2010 –  
Az.: RSII3 –14841/2

Aktenzeichen: RS II 3 - 14841/2

Bonn, 09.07.2010

Den mir mit Schreiben des NMU vom 6. Mai 2010 übersandten Entwurf „Entwurf des Genehmigungsbescheids für die Schachtanlage Asse II, Bescheid 1/2010 - Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung“ habe ich unter Hinzuziehung Ihrer übersandten Stellungnahme vom 27. Mai 2010 und dem Schreiben des NMU vom 9. Juni 2010 geprüft. Das Ergebnis der Prüfungen habe ich in meiner bundesaufsichtlichen Stellungnahme vom 1. Juli 2010 dem NMU übersandt.

Ich bitte Sie, Folgendes zur Immissionsüberwachung und Emissionsüberwachung umzusetzen:

Das Programm zur Überwachung der Umgebung der Schachtanlage Asse II im bestimmungsgemäßen Betrieb entspricht in folgenden Punkten nicht den





Seite 2

Anforderungen der Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen (REI) und ist nachzubessern:

- Gemäß Unterlage G-30a erfolgt die kontinuierliche Überwachung der Aerosole nicht an der ungünstigsten Einwirkungsstelle, sondern gemäß Genehmigungsentwurf in der häufigsten Ausbreitungsrichtung. Eine Überprüfung des Probenahmeortes ist erforderlich.
- Es erfolgt keine kontinuierliche Sammlung von Aerosolen in der zweithäufigsten Ausbreitungsrichtung. Gemäß der Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen (REI) ist dies nicht erforderlich, wenn die unabhängige Messstelle eine eigene Probeentnahmevorrichtung betreibt. Da jedoch das Programm der unabhängigen Messstellen keine diesbezüglichen Maßnahmen enthält, halte ich eine Überprüfung hinsichtlich der Notwendigkeit einer weiteren Probeentnahmestelle für erforderlich.

Zusätzlich zu den o.g. Forderungen zur Immissionsüberwachung wird zur Erfüllung der Forderungen der REI die Beauftragung einer unabhängigen Messstelle für erforderlich gehalten. Das Programm der unabhängigen Messstelle ist gemäß REI auszugestalten.

Dieses betrifft insbesondere Folgendes:

- Es erfolgt keine Überwachung der Luft gemäß REI, Tabelle C.2.2 Punkt 1.3.
- Eine Überwachung der Futtermittel auf H-3 und C-14 ist nicht enthalten (Tabelle C.2.2 Punkt 3).
- Die geforderte Nachweisgrenze bei der Überwachung von Nahrungsmitteln pflanzlicher Herkunft liegt um einen Faktor 2,5 über den Anforderungen der REI. Ebenso fehlt hier die Überwachung auf Sr-90 (Tabelle C.2.2 Punkt 4).
- Es erfolgt keine Überwachung von Milch und Milchprodukten (Tabelle C.2.2 Punkt 5).

In den Unterlagen G-4 und G-30a sind keine Angaben zu den Maßnahmen des Genehmigungsinhabers und der unabhängigen Messstellen zur Überwachung der Umgebung im Störfall bzw. Unfall enthalten. Unter Berücksichtigung der potenziellen maximalen Störfalldosis in Höhe von 5,5 mSv für die effektive Dosis ist in Analogie zu den Kernkraftwerken und Zwischenlagern für abgebrannte Brennelemente ein Programm zur Überwachung im Störfall bzw. Unfall erforderlich. Ich bitte dies unverzüglich zu erstellen.

Die umgehende Umsetzung der in G-82 geforderten Maßnahmen zur Beseitigung der Defizite des Probeentnahmesystems für Schacht 2 halte ich für erforderlich.





Seite 3

In den vorgelegten Ordnungen des Betriebshandbuchs (BHB) und in den Strahlenschutzanweisungen sind vielfach thematische Überschneidungen vorzufinden. Dies kann zu Problemen bei der Umsetzung und bei der Überarbeitung der Ordnungen und Anweisungen führen.

Ich empfehle, alle grundlegenden Sachverhalte zur Erfüllung der Anforderungen der StrlSchV in den Ordnungen des BHB festzulegen und nur spezifische Detaillierungen in Anweisungen zu regeln. Die Anweisungen sollten in den entsprechenden Ordnungen des BHB in den jeweiligen Kapiteln zitiert und mit Angabe des jeweils gültigen Standes in einer Liste von Anweisungen im BHB aufgeführt sein.

Ich bitte Sie, mir bis zum 30. Juli 2010 über den Stand der Umsetzung der o.g. Punkte zu berichten.

Im Auftrag

Dr. Vorwerk